

# Bundesblatt

73. Jahrgang. Bern, den 31. August 1921.

Band III.

*Erscheint wöchentlich. Preis 20 Franken im Jahr, 10 Franken im Halbjahr, zuzüglich „Nachnahme- und Postbestellungsgebühr“.*

*Einrückungsgebühr: 50 Rappen die Petitzelle oder deren Raum. — Inserate franko an die Buchdruckerei Stämpfli & Cie. in Bern.*

1466

## Botschaft

des

Bundesrates an die Bundesversammlung betreffend die Gewährleistung der revidierten Art. 19 und 37 und des neuen Art. 90<sup>bis</sup> der Verfassung des Kantons Waadt.

(Vom 26. August 1921.)

Mit Schreiben vom 18. Juni 1921 sucht der Staatsrat des Kantons Waadt um die eidgenössische Gewährleistung der in der Volksabstimmung vom 29. Mai 1921 beschlossenen Abänderung der Art. 19 und 37, sowie des gleichzeitig angenommenen neuen Art. 90<sup>bis</sup> der Kantonsverfassung vom 1. März 1885 nach.

Die Artikel lauten wie folgt:

### Bisherige Fassung:

#### Art. 19.

Die öffentlichen Abgaben werden zugunsten des allgemeinen Wohls eingeführt.

Sie sind jedes Jahr durch Gesetz festzusetzen.

Auf dem beweglichen Vermögen und auf dem Arbeitserwerb wird eine Steuer erhoben. Dabei wird das steuerpflichtige Vermögen in sieben Klassen eingeteilt, deren Steueransatz steigt im Verhältnis von 1 zu 4 nach der Skala:

1, 1 $\frac{1}{2}$ , 2, 2 $\frac{1}{2}$ , 3, 3 $\frac{1}{2}$ , 4.

Das in einer obern Klasse steuerpflichtige Vermögen ist für

### Neue Fassung:

#### Art. 19.

Die öffentlichen Abgaben werden zugunsten des allgemeinen Wohls eingeführt.

Es wird eine direkte Steuer auf dem vereinigten beweglichen und unbeweglichen Vermögen erhoben, sowie, getrennt davon, auf dem Arbeitserwerb.

Das Grundeigentum wird nur für einen Bruchteil seiner amtlichen Schätzung besteuert. Dieser Bruchteil, der 80 % nicht überschreiten darf, wird durch Gesetz bestimmt.

Der Arbeitserwerb wird zu dem durch Gesetz zu bestimmenden Ansatz kapitalisiert und

seine den untern Klassen entsprechenden Teile nach den für diese untern Klassen geltenden Ansätzen zu besteuern.

Bei der Festsetzung des Steueransatzes für den Arbeitserwerb ist auf die Familienlasten Rücksicht zu nehmen. Der Arbeitserwerb und das Einkommen aus Nutzniessung müssen in jeder Klasse gesondert und zu einem niedrigeren Ansatz besteuert werden als das Vermögen in der entsprechenden Klasse.

Die Grundsteuer bleibt von den andern Steuern getrennt. Ihr Ansatz soll herabgesetzt werden.

Wenn diese Steuer nach Klassen erhoben wird, so soll der Teil des Grundeigentums, der der untersten Klasse der Steuer auf dem beweglichen Vermögen entspricht, niedriger als nach dieser besteuert werden.

Der Steuerabzug für Hypothekarschulden wird den im Kanton wohnhaften Grundeigentümern gewährleistet.

Die Gesetze über die Stempel- und Handänderungsabgaben sollen revidiert werden im Sinne einer allgemeineren und gerechtern Anwendung der Abgaben, die bei Übertragung beweglichen und unbeweglichen Vermögens zu entrichten sind.

Die Gesetze über die Besteuerung des Kleinhandels mit geistigen Getränken sind im Sinne einer gerechtern Verteilung dieser Lasten zu revidieren.

für die Hälfte des so erhaltenen Kapitals besteuert.

Der Schuldenabzug wird durch Gesetz geregelt.

Die Steuer ist progressiv. Das Gesetz setzt die Skala des Steuerfusses und die Klassen fest.

Das Gesetz soll in billiger Weise ein Existenzminimum festlegen und den Familienlasten Rechnung tragen.

Das Gesetz stellt die Vorschriften über die Anwendung und die Modalitäten der verschiedenen Steuern auf.

Der Steueransatz wird jedes Jahr festgesetzt.

## Art. 37.

Jedes Mitglied des Grossen Rates bezieht für seine Teilnahme an den Sitzungen folgende Tagesentschädigungen aus der Staatskasse:

a. ein Taggeld von fünf Franken;

b. eine Reiseentschädigung von zehn Rappen per Kilometer, Hin- und Rückweg inbegriffen, wobei als maximale Distanz vom Wohnort des Abgeordneten bis nach Lausanne fünfzig Kilometer in Betracht fallen.

Im weitern bezieht jeder Abgeordnete, der von Lausanne mehr als fünfzig Kilometer entfernt wohnt, für jede Unterbrechung von einem Tag die gleichen Entschädigungen wie für die andern Tage.

## Art. 37.

Das Gesetz bestimmt die Entschädigungen, auf welche die Mitglieder des Grossen Rates Anspruch haben.

Art. 90<sup>bis</sup>.

In den Gemeinden, die einen „Conseil communal“ wählen, müssen der Gemeindeversammlung folgende Vorlagen unterbreitet werden, wenn wenigstens ein Fünftel der Wähler (in Lausanne wenigstens 2500) es verlangen, oder wenn der „Conseil communal“ es beschliesst:

a. die Beschlüsse des Conseil communal,

b. alle neuen Ausgaben, sowohl alljährliche wie einmalige, sobald sie die vom Gesetz festgesetzte Summe übersteigen. Immerhin kann das Referendum

nicht gegen Beschlüsse des Conseil communal ergriffen werden, die von einer Mehrheit von drei Vierteln der Stimmenden als ausnahmsweise dringlich erklärt werden.

Das Gesetz bestimmt die Voraussetzungen, unter denen die Dringlichkeit angerufen werden kann.

Die Revision des Art. 19 führt einige Änderungen im kantonalen Steuerwesen ein. Sie bezweckt, die Einnahmen des Staates zu erhöhen, unter Zusicherung einer gerechten und billigen Behandlung der Steuerpflichtigen. Der revidierte Art. 37 sieht vor, dass die Entschädigung der Mitglieder des Grossen Rates, die bisher durch die Verfassung selbst geregelt war, durch Gesetz zu ordnen ist. Der Art. 90<sup>bis</sup> endlich führt in den Gemeinden, die nun an Stelle des Conseil général einen Conseil communal haben, für die Gemeindeangelegenheiten ein Referendum ein. Dies bedeutet somit für diese Gemeinden eine Ausdehnung der Volksrechte.

Diese Verfassungsbestimmungen enthalten ohne Zweifel nichts den Vorschriften der Bundesverfassung Zuwiderlaufendes. Wir beantragen daher, ihnen durch Annahme des nachstehenden Beschlussesentwurfes die Gewährleistung des Bundes zu erteilen.

Bern, den 26. August 1921.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,

Der Bundespräsident:

**Schulthess.**

Der Bundeskanzler:

**Steiger.**

(Entwurf.)

## **Bundesbeschluss**

betreffend

**die Gewährleistung der revidierten Art. 19 und 37 und  
des neuen Art. 90<sup>bis</sup> der Verfassung des Kantons Waadt.**

---

Die Bundesversammlung  
der schweizerischen Eidgenossenschaft,

nach Kenntnisaufnahme einer Botschaft des Bundesrates vom  
26. August 1921 betreffend die Gewährleistung der revidierten  
Art. 19 und 37 und des neuen Art. 90<sup>bis</sup> der Verfassung des  
Kantons Waadt,

in Erwägung, dass diese Verfassungsänderung nichts den  
Vorschriften der Bundesverfassung Zuwiderlaufendes enthält,  
in Anwendung von Art. 6 der Bundesverfassung,

beschliesst:

1. Den in der Volksabstimmung vom 29. Mai 1921 an-  
genommenen Art. 19, 37 und 90<sup>bis</sup> der Verfassung des Kantons  
Waadt wird die Gewährleistung des Bundes erteilt.

2. Der Bundesrat wird mit der Vollziehung dieses Be-  
schlusses beauftragt.

---

✻

**Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung betreffend die Gewährleistung der revidierten Art. 19 und 37 und des neuen Art. 90bis der Verfassung des Kantons Waadt.  
(Vom 26. August 1921.)**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1921
Année	
Anno	
Band	3
Volume	
Volume	
Heft	35
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	1466
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	31.08.1921
Date	
Data	
Seite	853-857
Page	
Pagina	
Ref. No	10 028 051

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.